
Interpellation Palit Orun und Scheier Ruth Jo., GLP, vom 22. Juni 2017 betreffend "Ist die lückenlose Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in Wettingen gemäss dem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, das seit 1. August 2016 im Aargau in Kraft ist und bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden muss, gewährleistet?"

Allgemein:

In unserem Bekanntenkreis sind viele Ungereimtheiten und Mängel bezüglich der Kinderbetreuung in Wettingen aufgefallen. Diese sind mit dem neuen Gesetz über die „lückenlose“ familienergänzende Kinderbetreuung noch nicht kompatibel. Im Gesetz steht, dass die familienergänzende Kinderbetreuung den Zweck hat, a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, und b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

Fragen:

1. Wer und welches Team kümmern sich bis zum Schulbeginn 2018/2019 um die Qualitätskriterien und Umsetzung gemäss den Leitlinien, die im neuen kantonalen Gesetz erwähnt sind?
2. Bis zu welchem Grad deckt das bestehende Angebot die Leitlinien, die es gemäss Gesetz zu erfüllen gilt? Ist es das Ziel der Gemeinde, allen Eltern, die einen Krippenplatz aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie benötigen, einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen? Falls ja, wie gewährleistet die Gemeinde die Bereitstellung eines lückenlosen Angebotes?
3. Wird das aktuelle Anmeldeprozedere für einen Krippen- / Randbetreuungsplatz verbessert? Wie ist das „first come, first serve“ – Prinzip mit der lückenlosen Betreuung vereinbar, wenn die Familien dann nicht ihre gewünschten Tage bekommen und dann nur zwei Monate Zeit haben, selber eine Alternative zu suchen?
4. Wie unterstützt die Gemeinde jene Familien, die eine Alternative suchen müssen?
5. Wie sieht die Organisation in den Krippen bezüglich Transport / Begleitung von Kleinkindern zwischen Krippen- / Randbetreuungsplatz und Kindergärten aus? Oft werden die Eltern aufgefordert, das Kind, falls es noch nicht selbständig über die Strasse laufen oder den „langen“ Weg zum Kindergarten nicht selber zurücklegen kann, selber zu begleiten. Also steht das Wegstück zwischen Betreuungsplatz und Kindergarten / Schule im groben Kontrast zum gesetzlichen Leitbild, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit mit lückenloser Betreuung zu fördern und zumutbare Wege sicherzustellen. Im Dienstleistungsvertrag mit den Krippen- / Randbetreuungsplatzanbietern muss dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.

6. Wie werden offene Krippen- / Randbetreuungsplätze der Bevölkerung bekannt gemacht?
Wartelisten genügen nicht und es kann nicht sein, dass jeden Tag bei den Krippen nachgefragt werden muss, ob es einen freien Platz gegeben hat oder nicht.

7. Welche andere Mängel hat die Gemeinde aufgedeckt und wie gedenkt sie diese zu lösen?
